

l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique (Brux. 1869)¹⁾, das einer noch zu erwartenden geschichtlichen Darstellung der belgischen Städtefreiheit als Urkundenbuch dienen soll. Da es die flandrischen Landestheile als genügend durch die Bücher von Warnkönig und Gheldolf versorgt ansieht, so beschränkt es sich auf das übrige Gebiet Belgiens und verwandte Theile des nördlichen Frankreich. Sein grosses Verdienst liegt in der Sammlung eines reichen, grösstentheils ungedruckten Materials, das wesentlich aus alten Chartularien geschöpft ist.

Die im Vorstehenden besprochenen urkundlichen Publicationen sind alle neuern Datums. Sie bergen den Vorrath des bereits Bekannten bei weitem nicht. Für gar manche Urkunde musste auf Miraeus Opera diplomatica, auf Butkens Trophées du Brabant, auf Divaeus Annales oppidi Lovaniensis, auf den Luyster van Brabant, den die Vorsteher der Zünfte von Brüssel aus dem eisernen Koffer der Privilegien drucken liessen, als beim Bombardement der Stadt im J. 1695 der Archivthurm einstürzte, oder auf Cristyn, Brabants Recht, zurückgegangen werden.

Das gedruckte Material gewährte einen doppelten Nutzen. Es zeigte, was an stadtrechtlichen Urkunden vorhanden ist oder vorhanden war, und zugleich, wo die handschriftlichen Vorlagen zu suchen oder zu vermuthen waren. In letzter Beziehung fand die Arbeit eine nicht genug anzuerkennende Unterstützung an einer Erscheinung, die unserer Litteratur so gut wie fremd ist: ich meine die gedruckten und dem Buchhandel übergebenen Inventaires der Archive, grösstentheils von den Archivvorständen selbst verfasst und auf öffentliche Kosten edirt. Urkundenbücher, wie sie bei uns jetzt eine grosse Anzahl von Städten aufzuweisen haben, fehlen in Belgien fast ganz. Häufiger sind Geschichten einzelner Städte mit urkundlichem Anhang. Sehr verbreitet finden sich dagegen Verzeichnisse der in den Archiven beruhenden Urkunden. Die einzelnen sollen nachher bei Besprechung der besuchten Archive namhaft gemacht werden; hier nur noch die allgemeine Bemerkung über die Einrichtung der Inventaires: chronologisch geordnet umfassen sie meistens das ganze Urkundendepot, einige, wie z. B. das von St. Genois für das Archiv von Ostflandern, beschränken sich auf einzelne Theile desselben. Die Urkundenregesten sind durchgehends sehr ausführlich gehalten, von Siegelbeschreibungen, hin und wieder auch litterarhistorischen Anmerkungen, Angaben über vorhandene Drucke u. s. w. begleitet. Einige dieser Inventarien machen wohl Unterschiede nach dem Stoffe, sondern z. B. wie das von Mecheln Chartes, Octrois und Lettres missives; die meisten geben die Urkunden

1) Vergl. dazu Waitz, Gött. gel. Anz. 1872, Nr. 1.